

2001

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 2001

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	678
9. 5. 2001	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen	678
15. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	679
16. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	681
23. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	682
25. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	683
25. 5. 2001	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	687
29. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	690
1. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	690
1. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	691
5. 6. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Abkommens über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Steueransprüchen und der Bekanntgabe von Schriftstücken	691
5. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	692
6. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE	693
11. 6. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 16. September 1996 zum deutsch-argentinischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	694
15. 6. 2001	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	694
15. 6. 2001	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	696
19. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	698
19. 6. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen vom 24. April 1998 des Übereinkommens über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat) und über das Außerkrafttreten der Betriebsvereinbarung	699
19. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	700

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 4. Mai 2001

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien	am 15. März 2001
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Slowenien	am 1. März 2001.

II.

Georgien hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. November 2000 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Until the full restoration of jurisdiction of Georgia over the territories of Abkhazia and Tskhinvali region, Georgia will be unable to assume responsibility for the full compliance with the provisions of the Convention on these territories.”

„Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Hoheitsgewalt Georgiens über die Gebiete Abchasien und Region Cchinvali wird Georgien nicht in der Lage sein, die Verantwortung für die vollständige Einhaltung des Übereinkommens in diesen Gebieten zu übernehmen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. II S. 291).

Berlin, den 4. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 9. Mai 2001

Litauen hat dem Generalsekretär des Europarats am 9. März 2001 nachstehende Erklärung nach Artikel 19 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 19, paragraph 2, of the Convention, the Government of the Republic of Lithuania has designated the Ministry of Culture as the competent authority of the Republic of Lithuania that will perform the provisions of the said Convention.”

„Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens hat die Regierung der Republik Litauen das Kultusministerium als zuständige Behörde der Republik Litauen benannt, die das genannte Übereinkommen durchführen wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2001 (BGBl. II S. 176).

Berlin, den 9. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
Vom 15. Mai 2001**

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Estland	am	10. Oktober 2000
Komoren	am	30. Mai 2000
Kuwait	am	1. Februar 2001
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Malediven	am	6. Dezember 2000
San Marino	am	8. Januar 2001
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen.		

Es wird ferner für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Dschibuti	am	23. Mai 2001
Mauritius	am	4. Juni 2001.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

II.

Vorbehalte und Erklärungen

China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1999 die Erstreckung des Übereinkommens auf Macau mit Wirkung vom 20. Dezember 1999 notifiziert.

Ferner hat China dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nachstehende Erklärung über die Erstreckung von Vorbehalten auf die Sonderverwaltungsregion Macau notifiziert:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation)
(Original: Chinese)

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Chinesisch)

„1. The reservation made by the Government of the People's Republic of China to paragraphs 2 and 3 of Article 32 of the Convention will also apply to the Macao Special Administrative Region.

„1. Der von der Regierung der Volksrepublik China zu Artikel 32 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens angebrachte Vorbehalt findet auch auf die Sonderverwaltungsregion Macau Anwendung.

2. In accordance with paragraph 8 of Article 7 of the Convention, it designates the Procurate of the Macao Special Administrative Region as the Authority in the Macao Special Administrative Region.

2. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 des Übereinkommens bestimmt sie die Staatsanwaltschaft der Sonderverwaltungsregion Macau als die [zuständige] Behörde in der Sonderverwaltungsregion Macau.

The Government of the People's Republic of China will assume responsibility for the international rights and obligations arising from the application of the Convention to the Macao Special Administrative Region.”

Die Regierung der Volksrepublik China übernimmt die Verantwortung für die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregion Macau ergeben.“

Kuwait hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. November 2000 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation)
(Original: Arabic)

“With reservation as to paragraphs (2) and (3) of article 32 of this Convention”.

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Arabisch)

„[...] unter Anbringung eines Vorbehalts zu Artikel 32 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens.“

San Marino hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. Oktober 2000 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation)
(Original: Italian)

“[The Republic of San Marino declares] that any confiscation activity under article 5 is subject to the fact that the crime is considered as such also by San Marino legal system.

Moreover, it declares that the establishment of “joint teams” and “liaison officers”, under article 9, item 1, letters c) and d), as well as “controlled delivery” under article 11 of the above-mentioned Convention, are not provided for by San Marino legal system.”

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Italienisch)

„[Die Republik San Marino erklärt], dass eine Einziehung nach Artikel 5 nur erfolgen kann, wenn die Straftat auch nach der Rechtsordnung von San Marino als solche betrachtet wird.

Ferner erklärt sie, dass die Bildung von gemeinsamen Arbeitsgruppen und der Einsatz von Verbindungsbeamten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c und d¹⁾ sowie die Anwendung einer kontrollierten Lieferung nach Artikel 11 des genannten Übereinkommens in der Rechtsordnung von San Marino nicht vorgesehen sind.“

¹⁾ Anm. d. Übers.: Es müsste „e“ heißen.

Schweden hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nachstehende Mitteilung am 21. Dezember 2000 notifiziert, dass anstelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten das nachstehende Ministerium der Justiz als Behörde im Sinne des Artikels 7 Absatz 8 und des Artikels 17 Absatz 7 des Übereinkommens bestimmt wurde:

„Ministry of Justice
Division for Criminal Cases and
International Judicial Co-operation
Central Authority
S-103 33 Stockholm
Sweden

Telephone: +46 8 405 45 00 (Secretariat)
Fax: +46 8 405 46 76
E-Mail: birs@justice.ministry.se“.

Singapur hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. Mai 2000 nachstehende Mitteilung notifiziert:

(Übersetzung)

“The provisions of article 12, paragraph 10(a) of the Convention should apply to all substances in Table I annexed to the Convention. The Permanent Mission of the Republic of Singapore to the United Nations would also like to request the Secretary-General to inform all Governments that those provisions should also be extended to the following substances listed in Table II annexed to that Convention, namely: acetic anhydride and potassium permanganate.

The Permanent Mission of the Republic of Singapore to the United Nations further requests the Secretary-General to indicate

„Artikel 12 Absatz 10 Buchstabe a des Übereinkommens soll auf alle in Tabelle I der Anlage des Übereinkommens aufgeführten Stoffe Anwendung finden. Die ständige Vertretung der Republik Singapur bei den Vereinten Nationen möchte ferner den Generalsekretär ersuchen, alle Regierungen davon zu unterrichten, dass die Anwendung dieser Bestimmungen auch auf folgende in Tabelle II der Anlage des Übereinkommens aufgelisteten Stoffe ausgedehnt werden soll, namentlich auf Aceton und Kaliumpermanganat.

Die ständige Vertretung der Republik Singapur bei den Vereinten Nationen ersucht den Generalsekretär ferner, be-

that the following competent authority should be notified in advance of any exportation to the territory of the Republic of Singapore of all the substances in Table I and the two substances referred to above, listed in Table II of the Convention:

Director, CNB
Central Narcotics Bureau
2 Outram Road
Singapore 169036
Tel.: (65) 325 6666
Fax: (65) 227 3978".

kannt zu geben, dass der folgenden zuständigen Behörde vor jeder Ausfuhr in das Hoheitsgebiet der Republik Singapur alle in Tabelle I aufgeführten Stoffe und die beiden oben genannten in Tabelle II des Übereinkommens aufgelisteten Stoffe notifiziert werden sollen:

Director, CNB
Central Narcotics Bureau
2 Outram Road
Singapur 169036
Tel.: (65) 325 6666
Fax: (65) 227 3978".

Die Slowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. April 2001 die nachstehende Bezeichnung der Behörde nach Artikel 17 Abs. 7 notifiziert:

„Ministry of Transport, Post and Telecommunications of the Slovak Republic
Department of Water Transport
Námestie Slobody 6
810 05 Bratislava
Slovakia
Phone: ++421-7-5949 4484
Fax: ++421-7-5244 2013“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 1999 (BGBl. II S. 978).

Berlin, den 15. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger
im internationalen Geschäftsverkehr**

Vom 16. Mai 2001

I.

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BGBl. 1998 II S. 2327) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	am	9. April 2001
Italien	am	13. Februar 2001
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Niederlande	am	13. März 2001
(ohne Erstreckung auf die Niederländischen Antillen und Aruba).		

Es wird ferner für

Luxemburg	am	20. Mai 2001
-----------	----	--------------

in Kraft treten.

II.

Italien hat dem Generalsekretär der OECD bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Dezember 2000 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„Italy specifies that Section 11 of Act No. 300 of 19 September 2000, the Act which authorised ratification of the Convention and introduced the measures needed to implement it in Italy, delegates legislative authority to the Italian Government to adopt, within eight months of the entry into force in Italy of the said Convention (26 October 2000), non-criminal penalties for bribery applicable to legal persons, in order to perform fully the obligations mentioned in Articles 2 and 3 of the Convention, given that at the present time there is no provision in Italian law for imposing criminal or non-criminal penalties on legal persons for bribery. Section 11 details the criteria formulated for the strict execution of the Convention's requirements, with which the Government will obligatorily have to comply when exercising the legislative authority delegated to it.”

„Italien führt aus, dass Abschnitt 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 19. September 2000 – das Gesetz, durch das der Ratifikation des Übereinkommens zugestimmt wurde und die zu seiner Durchführung in Italien notwendigen Maßnahmen eingeleitet wurden – der italienischen Regierung die gesetzgeberische Befugnis überträgt, zur vollständigen Erfüllung der in den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens genannten Verpflichtungen innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten des genannten Übereinkommens in Italien (26. Oktober 2000) auf juristische Personen anwendbare nicht-strafrechtliche Sanktionen wegen Bestechung einzuführen, da im italienischen Recht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bestimmung enthalten ist, derzufolge gegen juristische Personen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen wegen Bestechung verhängt werden könnten. Abschnitt 11 führt die Kriterien für die genaue Erfüllung der Erfordernisse des Übereinkommens im Einzelnen auf, welchen die Regierung bei der Ausübung der ihr übertragenen gesetzgeberischen Befugnis genügen muss.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2001 (BGBl. II S. 195).

Berlin, den 16. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen,
die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**

Vom 23. Mai 2001

I.

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidshän	am 4. April 2000
Kirgisistan	am 27. März 2000
Liechtenstein	am 25. März 2001.

Die Beitrittsurkunden wurden wie folgt hinterlegt: Aserbaidshän am 5. März 2000 in Washington; Kirgisistan am 25. Februar 2000 in Washington; Liechtenstein am 23. Februar 2001 in London.

II.

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866; 1994 II S. 620) ist nach seinem Artikel VI Abs. 1 bzw. seinem Artikel VII Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	24. August 2000
Aserbaidschan	am	22. April 2000
Botsuana	am	29. November 2000
Brunei Darussalam	am	19. Januar 2001
Gambia	am	16. Juli 2000
Kirgisistan	am	29. März 2000
Pakistan	am	26. Oktober 2000
Sudan	am	14. Juni 2000.

Die Ratifikationsurkunden wurden wie folgt hinterlegt: Ägypten am 25. Juli 2000 in Washington; Pakistan am 26. September 2000 in Washington.

Die Beitrittsurkunden wurden wie folgt hinterlegt: Aserbaidschan am 23. März 2000 in Washington; Botsuana am 30. Oktober 2000 in Washington; Brunei Darussalam am 20. Dezember 2000 in Washington; Gambia am 16. Juni 2000 bei ICAO; Kirgisistan am 28. Februar 2000 bei ICAO; Sudan am 15. Mai 2000 bei ICAO.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. August 2000 (BGBl. II S. 1205).

Berlin, den 23. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
Vom 25. Mai 2001**

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bangladesch	am	6. Dezember 2000
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärungen		
Botsuana	am	8. Dezember 2000
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Ghana	am	7. Dezember 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.		

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch den Pakt gebunden betrachtet.

II.

Erklärungen und Vorbehalte

Bangladesh hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 6. September 2000 nachstehenden Vorbehalt und Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“Reservation:

The Government of the People’s Republic of Bangladesh reserves the right not to apply paragraph 3 (d) of Article 14 in view of the fact, that, while the existing laws of Bangladesh provide that, in the ordinary course, a person shall be entitled to be tried in his presence, it also provides for a trial to be held in his absence if he is a fugitive offender, or is a person, who being required to appear before a court, fails to present himself or to explain the reasons for non-appearance to the satisfaction of the court.

Declarations:

So far as the first part of paragraph 3 of Article 10 relating to reformation and social rehabilitation of prisoners is concerned, Bangladesh does not have any facility to this effect on account of financial constraints and for lack of proper logistics support. The last part of this paragraph relating to segregation of juvenile offenders from adults is a legal obligation under Bangladesh law and is followed accordingly.

Article 11 providing that “no one shall be imprisoned merely on the ground of inability to fulfil a contractual obligation,” is generally in conformity with the Constitutional and legal provisions in Bangladesh, except in some very exceptional circumstances, where the law provides for civil imprisonment in case of willful default in complying with a decree. The Government of the People’s Republic of Bangladesh will apply this article in accordance with its existing municipal law.

So far as the provision of legal assistance in paragraph 3 (d) of Article 14 is concerned, a person charged with criminal offences is statutorily entitled to legal assistance if he does not have the means to procure such assistance.

The Government of the People’s Republic of Bangladesh, notwithstanding its acceptance of the principle of compensation for miscarriage of justice, as stipulated in Article 14, paragraph 6, is not in a position to guarantee a comprehensive implementation of this provision for the time being. However, the aggrieved has the right to realise compensation for miscarriage of justice by separate proceedings and in some cases, the court suo moto grants compensation to victims of miscar-

„Vorbehalt:

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesh behält sich das Recht vor, Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d nicht anzuwenden in Anbetracht der Tatsache, dass die geltenden Gesetze Bangladeschs zwar vorsehen, dass jeder Angeklagte üblicherweise Anspruch darauf hat, bei der Verhandlung anwesend zu sein, aber auch erlauben, dass ein Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten stattfindet, wenn dieser flüchtig ist oder trotz der Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen, nicht selbst erscheint oder die Gründe für sein Nichterscheinen dem Gericht nicht zufriedenstellend erläutern kann.

Erklärungen:

Was Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 betreffend Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von Gefangenen angeht, so verfügt Bangladesh aufgrund finanzieller Einschränkungen und mangelnder logistischer Unterstützung über keine Einrichtungen zu diesem Zweck. Die in Satz 2 genannte Trennung jugendlicher Straffälliger von Erwachsenen ist nach bangladeschischem Recht vorgeschrieben und wird entsprechend durchgeführt.

Artikel 11 mit dem Wortlaut „niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen“ entspricht im Allgemeinen den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen Bangladeschs, mit Ausnahme einiger sehr außergewöhnlicher Fälle, in denen zivilrechtlich die Inhaftnahme wegen vorsätzlicher Nichtbefolgung einer gerichtlichen Entscheidung möglich ist. Die Regierung der Volksrepublik Bangladesh wird den genannten Artikel im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht anwenden.

Was die Bestellung eines Verteidigers nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d angeht, so hat jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte das gesetzlich verbrieftete Recht, einen Verteidiger unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, wenn ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen.

Unbeschadet der Anerkennung des in Artikel 14 Absatz 6 genannten Grundsatzes der Entschädigung für Fehlerurteile ist die Regierung der Volksrepublik Bangladesh derzeit nicht in der Lage, eine umfassende Durchführung dieser Bestimmung sicherzustellen. Der Geschädigte hat jedoch das Recht, eine Entschädigung für ein Fehlerurteil in einem gesonderten Verfahren zu erlangen; in manchen Fällen gewährt das Gericht Opfern von Fehlerurteilen suo moto eine Entschädigung. Bangladesh beabsichtigt

riage of justice. Bangladesh, however, intends to ensure full implementation of this provision in the near future.”

allerdings, die uneingeschränkte Durchführung dieser Bestimmung in naher Zukunft sicherzustellen.“

Botsuana hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. September 2000 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“Reservation:

The Government of the Republic of Botswana considers itself bound by:

- a) Article 7 of the Covenant to the extent that “torture, cruel, inhuman or degrading treatment” means torture, inhuman or degrading punishment or other treatment prohibited by Section 7 of the Constitution of the Republic of Botswana;
- b) Article 12 paragraph 3 of the Covenant to the extent that the provisions are compatible with Section 14 of the Constitution of the Republic of Botswana relating to the imposition of restrictions reasonably required in certain exceptional instances.”

„Vorbehalt:

Die Regierung der Republik Botsuana betrachtet sich als gebunden durch

- a) Artikel 7 des Paktes, soweit „Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder andere Behandlung bedeutet, die nach Paragraph 7 der Verfassung der Republik Botsuana verboten sind;
- b) Artikel 12 Absatz 3 des Paktes, soweit die Bestimmungen mit Paragraph 14 der Verfassung der Republik Botsuana betreffend erforderlichenfalls in bestimmten Ausnahmefällen zu verordnende Einschränkungen vereinbar sind.“

China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. Dezember 1999 mit nachstehender Erklärung die Anwendung des Paktes auf Macau mit Wirkung vom 20. Dezember 1999 nach Maßgabe der nachstehenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation)
(Original: Chinese)

“...
The International Covenant on Civil and Political Rights, adopted at New York on 16 December 1966 (hereinafter referred to as the “Covenant”), which applies to [Macau] at present, will continue to apply to the [Macau] Special Administrative Region with effect from 20 December 1999. The Government of the People’s Republic of China also wishes to make the following declaration:

1. The application of the Covenant, and its Article 1 in particular, to the [Macau] Special Administrative Region shall not affect the status of [Macau] as defined in the Joint Declaration and in the Basic Law.

2. Paragraph 4 of Article 12 and Article 13 of the Covenant shall not apply to the [Macau] Special Administrative Region with respect to the entry and exit of individuals and the expulsion of aliens from the territory. These matters shall continue to be regulated by the Provisions of the Joint Declaration and the Basic Law and other relevant laws of the [Macau] Special Administrative Region.

3. Paragraph b of Article 25 of the Covenant shall not apply to the [Macau] Special Administrative Region with respect to the composition of elected bodies and the method of choosing and electing their officials as defined in the Joint Declaration and the Basic Law.

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Chinesisch)

„...
Der am 16. Dezember 1966 in New York angenommene Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden als „Pakt“ bezeichnet), der gegenwärtig auf [Macau] Anwendung findet, wird mit Wirkung vom 20. Dezember 1999 auch auf die Sonderverwaltungsregion [Macau] Anwendung finden. Ferner möchte die Regierung der Volksrepublik China die folgende Erklärung abgeben:

1. Die Anwendung des Paktes und insbesondere seines Artikels 1 auf die Sonderverwaltungsregion [Macau] berührt nicht die in der Gemeinsamen Erklärung und im Grundgesetz näher bestimmte Rechtsstellung [Macaus].

2. Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 des Paktes finden hinsichtlich der Ein- und Ausreise von Personen und der Ausweisung von Ausländern aus dem Hoheitsgebiet keine Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion [Macau]. Diese Angelegenheiten werden weiterhin durch die Gemeinsame Erklärung, das Grundgesetz und sonstige einschlägige Rechtsvorschriften der Sonderverwaltungsregion [Macau] geregelt.

3. Artikel 25 Buchstabe b findet hinsichtlich der in der Gemeinsamen Erklärung und im Grundgesetz näher bestimmten Zusammensetzung gewählter Organe und des dort erläuterten Verfahrens zur Auswahl und Wahl ihrer Mitglieder keine Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion [Macau].

3. Paragraph b of Article 25 of the Covenant shall not apply to the [Macau] Special Administrative Region with respect to the composition of elected bodies and the method of choosing and electing their officials as defined in the Joint Declaration and the Basic Law.

3. Artikel 25 Buchstabe b findet hinsichtlich der in der Gemeinsamen Erklärung und im Grundgesetz näher bestimmten Zusammensetzung gewählter Organe und des dort erläuterten Verfahrens zur Auswahl und Wahl ihrer Mitglieder keine Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion [Macau].

4. The provisions of the Covenant which are applicable to the [Macau] Special Administrative Region shall be implemented in [Macau] through legislation of the [Macau] Special Administrative Region.

The residents of [Macau] shall not be restricted in the rights and freedoms that they are entitled to, unless otherwise provided for by law. In case of restrictions, they shall not contravene the provisions of the Covenant that are applicable to the [Macau] Special Administrative Region.

Within the above ambit, the Government of the People's Republic of China will assume the responsibility for the international rights and obligations that place on a Party to the Covenant."

Ghana hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. September 2000 nachstehende Erklärung nach Artikel 41 notifiziert:

"It is hereby declared, in accordance with Article 41 of Part IV of the said Covenant that the Government of the Republic of Ghana recognizes the competence of the Human Rights Committee to consider complaints by or against the Republic in respect of another State Party which has made a Declaration recognising the competence of the Committee at least twelve months before Ghana becomes officially registered as Party to the Covenant.

It is hereby further declared, the Ghana interprets Article 41 as giving the Human Rights Committee the competence to receive and consider complaints in respect of violations by the Republic of any rights set forth in the said Covenant which result from decisions, acts, commissions, development or events occurring AFTER the date on which Ghana becomes officially regarded as party to the said Covenant and shall not apply to decisions, acts, omissions, developments or events occurring before that date."

4. Die auf die Sonderverwaltungsregion [Macau] anwendbaren Bestimmungen des Paktes werden in [Macau] durch die Rechtsvorschriften der Sonderverwaltungsregion [Macau] durchgeführt.

Die Einwohner [Macaus] sind in den ihnen zustehenden Rechten und Freiheiten nicht eingeschränkt, sofern durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Etwaige Einschränkungen dürfen den auf die Sonderverwaltungsregion [Macau] anwendbaren Bestimmungen des Paktes nicht zuwiderlaufen.

Innerhalb des beschriebenen Rahmens übernimmt die Regierung der Volksrepublik China die Verantwortung für die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten einer Vertragspartei des Paktes."

(Übersetzung)

„Hiermit wird nach Teil IV Artikel 41 des genannten Paktes erklärt, dass die Regierung der Republik Ghana die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte anerkennt, von der Republik [Ghana] oder gegen sie erhobene Beschwerden im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat zu prüfen, der mindestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem Ghana offiziell als Vertragspartei des Paktes registriert wird, eine Erklärung abgegeben hat, in der die Zuständigkeit des Ausschusses anerkannt wird.

Ferner wird hiermit erklärt, dass Ghana Artikel 41 so auslegt, dass der Ausschuss für Menschenrechte zuständig ist, Beschwerden in Bezug auf Verstöße der Republik [Ghana] gegen in dem genannten Pakt niedergelegte Rechte entgegenzunehmen und zu prüfen, die aus Entscheidungen, Handlungen, Unterlassungen*), Entwicklungen oder Ereignissen resultieren, welche NACH dem Zeitpunkt der offiziellen Anerkennung Ghanas als Vertragspartei des genannten Paktes erfolgt sind, und dass er nicht für Entscheidungen, Handlungen, Unterlassungen, Entwicklungen oder Ereignisse gilt, die vor diesem Zeitpunkt erfolgten.“

*) Anm. d. Übers.: Es muss statt „commissions“ vermutlich „omissions“ heißen, wie am Ende des Satzes.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. 1999 II S. 784).

Berlin, den 25. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens,
das Heiratsmindesalter und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 25. Mai 2001

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche und Erklärungen zu den von Bangladesch eingelegten Vorbehalten zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindesalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 25. Mai 1999, BGBl. II S. 458):

Die Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 1999 nachstehende Erklärung:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch beim Beitritt Bangladeschs zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindesalter und die Registrierung von Eheschließungen angebrachten Vorbehalte geprüft. Laut dem Vorbehalt zu den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens behält sich die Regierung der Volksrepublik Bangladesch das Recht vor, jene Artikel, soweit sie sich auf Kinderehen beziehen, „in Übereinstimmung mit dem Personenrecht der verschiedenen Religionsgemeinschaften des Landes“ anzuwenden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt fest, dass dies einen Vorbehalt allgemeiner Natur im Hinblick auf Bestimmungen des Übereinkommens darstellt, die möglicherweise im Widerspruch zu Bangladeschs innerstaatlichem Recht stehen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass dieser allgemeine Vorbehalt Zweifel an der uneingeschränkten Verpflichtung Bangladeschs in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt. Angesichts der Tatsache, dass das Übereinkommen nur zehn kurze Artikel enthält, erscheint ein Vorbehalt zu einem seiner wesentlichen Grundsätze besonders problematisch. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen diesen von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch nicht aus.“

Finnland am 13. Dezember 1999 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

„The Government of Finland has examined the contents of the reservation made by the Government of Bangladesh to Article 1 of the Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages.

The Government of Finland notes that the reservation of Bangladesh, being of such a general nature, raises doubts as to the full commitment of Bangladesh to the object and purpose of the Convention and would like to recall that, according to the Vienna Convention on the Law of the Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

Furthermore, reservations are subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the provisions of its domestic law as justi-

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt des von der Regierung von Bangladesch zu Artikel 1 des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindesalter und die Registrierung von Eheschließungen angebrachten Vorbehalts geprüft.

Die Regierung von Finnland stellt fest, dass der Vorbehalt Bangladeschs aufgrund seiner allgemeinen Natur Zweifel an der uneingeschränkten Verpflichtung Bangladeschs in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt, und möchte daran erinnern, dass nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Vorbehalte unterliegen ferner dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, demzufolge Vertragsparteien sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen können,

fication for a failure to perform its treaty obligations.

Therefore the Government of Finland objects to the aforesaid reservations made by the Government of Bangladesh. This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Bangladesh and Finland. The Convention will thus become operative between the two States without Bangladesh benefitting from this reservation."

Die Niederlande am 20. Dezember 1999 nachstehende Erklärung:

(Übersetzung)

"... the Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by the Government of Bangladesh at the time of its accession to the Convention on consent to marriage, minimum age for marriage and registration of marriages and objects to the first reservation concerning Articles 1 and 2.

The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that such a reservation, which seeks to limit the responsibilities of the reserving State under the Convention by invoking national law, may raise doubts as to the commitment of this State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties should be respected, as to object and purpose, by all parties. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of Bangladesh."

Schweden am 14. Dezember 1999 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

"The Government of Sweden has examined the reservations made by the Government of Bangladesh at the time of its accession to the Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages.

The Government of Sweden notes that the reservations include a reservation of a general kind, in respect of articles 1 and 2, which reads as follows:

"The Government of the People's Republic of Bangladesh reserves the right to apply the provisions of Articles 1 and 2 in so far as they relate to the question of legal validity of child marriage, in accordance with the Personal Laws of different religious communities of the country."

um die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu rechtfertigen.

Daher erhebt die Regierung von Finnland Einspruch gegen diese von der Regierung von Bangladesch angebrachten Vorbehalte. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Bangladesch und Finnland nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass Bangladesch einen Nutzen aus diesem Vorbehalt ziehen kann."

„... die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung von Bangladesch beim Beitritt Bangladeschs zum Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen angebrachten Vorbehalte geprüft und erhebt Einspruch gegen den ersten Vorbehalt betreffend die Artikel 1 und 2.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Ansicht, dass ein solcher Vorbehalt, der darauf abzielt, die Verantwortlichkeiten des den Vertrag anbringenden Staates aufgrund des Übereinkommens durch Berufung auf innerstaatliches Recht zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung dieses Staates in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und ferner dazu beitragen kann, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen diesen von der Regierung von Bangladesch angebrachten Vorbehalt. Dieser Vorbehalt schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Bangladesch nicht aus."

„Die Regierung von Schweden hat die von der Regierung von Bangladesch beim Beitritt Bangladeschs zum Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die Vorbehalte auch einen Vorbehalt allgemeiner Art in Bezug auf die Artikel 1 und 2 einschließen, der wie folgt lautet:

„Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch behält sich das Recht vor, die Artikel 1 und 2, soweit sie sich auf die Frage der Rechtsgültigkeit von Kinderehen beziehen, in Übereinstimmung mit dem Personenrecht der verschiedenen Religionsgemeinschaften des Landes anzuwenden."

The Government of Sweden is of the view that this general reservation, referring to the Personal Laws of different religious communities of the country, raises doubts as to the commitment of Bangladesh to the object and purpose of the Convention and would recall that, according to well-established international law, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under these treaties.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid general reservation made by the Government of Bangladesh to the Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Bangladesh and Sweden. The Convention will thus become operative between the two States without Bangladesh benefiting from the reservation."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juli 1999 (BGBl. II S. 661).

Berlin, den 25. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp

Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass dieser allgemeine Vorbehalt, der auf das Personenrecht der verschiedenen Religionsgemeinschaften des Landes verweist, Zweifel an der Verpflichtung Bangladeschs in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt, und erinnert daran, dass nach anerkanntem Völkerrecht ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen diesen von der Regierung von Bangladesch zu dem Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen angebrachten allgemeinen Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Bangladesch und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass Bangladesch einen Nutzen aus dem Vorbehalt ziehen kann."

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 29. Mai 2001

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5) wird nach seinem Artikel 95 für

Marokko am 4. Juni 2001
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2001 (BGBl. II S. 500).

Berlin, den 29. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial**

Vom 1. Juni 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (BGBl. 1955 II S. 633) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2001 (BGBl. II S. 225).

Berlin, den 1. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 1. Juni 2001

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Albanien am 29. April 2001.

Es wird ferner für

Island am 9. Juni 2001

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. April 2001 (BGBl. II S. 527).

Berlin, den 1. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Abkommens
über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Steueransprüchen
und der Bekanntgabe von Schriftstücken**

Vom 5. Juni 2001

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Steueransprüchen und der Bekanntgabe von Schriftstücken (BGBl. 2001 II S. 2) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 17

am 23. Juni 2001

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 23. Mai 2001 ausgetauscht worden.

Berlin, den 5. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 5. Juni 2001

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Irland am 28. Januar 2001
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Auslegungserklärung sowie der Erklärung nach Artikel 14:

(Übersetzung)

„Article 4 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination provides that the measures specifically described in sub-paragraphs (a), (b) and (c) shall be undertaken with due regard to the principles embodied in the Universal Declaration of Human Rights and the rights expressly set forth in Article 5 of the Convention. Ireland therefore considers that through such measures, the right to freedom of opinion and expression and the right to freedom of peaceful assembly and association may not be jeopardised. These rights are laid down in Articles 19 and 20 of the Universal Declaration of Human Rights; they were reaffirmed by the General Assembly of the United Nations when it adopted Articles 19 and 21 of the International Covenant on Civil and Political Rights and are referred to in Article 5 (d) (viii) and (ix) of the present Convention.

„Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sieht vor, dass die unter den Buchstaben a, b und c beschriebenen Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte zu treffen sind. Irland ist daher der Auffassung, dass durch diese Maßnahmen das Recht auf freie Meinung und freie Meinungsäußerung sowie das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken nicht gefährdet werden dürfen. Diese Rechte sind in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt; sie wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bestätigt, als diese die Artikel 19 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte annahm, und werden in Artikel 5 Buchstabe d Ziffern viii und ix des Bezugsübereinkommens genannt.

With reference to Article 14, paragraph 1, of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, opened for signature at New York on 7 March 1966, Ireland recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, established by the afore-mentioned Convention, to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within Ireland claiming to be victims of a violation by Ireland of any of the rights set forth in the Convention.

Mit Bezug auf Artikel 14 Absatz 1 des am 7. März 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegten Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung erkennt Irland die Zuständigkeit des durch das genannte Übereinkommen errichteten Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner Personen oder Personengruppen in Irland an, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Irland zu sein.

Ireland recognizes the competence on the understanding that the said Committee shall not consider any communication without ascertaining that the same matter is not being considered or has not already been considered by another international body of investigation or settlement.”

Irland erkennt die Zuständigkeit mit der Maßgabe an, dass der genannte Ausschuss sich mit einer Mitteilung nur dann befasst, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass dieselbe Angelegenheit noch nicht von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsstelle erörtert wird oder wurde.“

II.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Januar 2001 (BGBl. II S. 222).

Berlin, den 5. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE**

Vom 6. Juni 2001

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE*) (BGBl. 1994 II S. 1326) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bosnien und Herzegowina	am	14. Januar 2001
Lettland	am	25. September 1997
Litauen	am	19. Februar 1998
Malta	am	6. Juni 2001
Moldau, Republik	am	1. April 1999
Norwegen	am	8. November 1998
Portugal	am	9. Oktober 2000
Weißrussland	am	7. April 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 1998 (BGBl. II S. 1630).

Berlin, den 6. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

*) Neue Bezeichnung seit 1. Januar 1995: „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)“.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls vom 16. September 1996
zum deutsch-argentinischen Abkommen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 11. Juni 2001

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1998 zu dem Protokoll vom 16. September 1996 zum Abkommen vom 13. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 18) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 2

am 30. Juni 2001

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 30. Mai 2001 ausgetauscht worden.

Berlin, den 11. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. Juni 2001

Das in Tiflis am 30. März 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit (2000/2001) ist nach seinem Artikel 5

am 30. Januar 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juni 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit (2000/2001)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Georgien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Georgien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 28. Februar bis 1. März 2000 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Georgien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 37 000 000,- DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 18 920 000,- Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Rehabilitierung Stromübertragung II“ in Höhe von bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 12 780 000,- Euro),
 - b) „Kreditlinie Mikrokreditbank“ in Höhe von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 2 560 000,- Euro),
 - c) „Kommunales Infrastrukturprogramm (Phase II)“ in Höhe von bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 3 580 000,- Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds III in Höhe von bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 1 530 000,- Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Georgien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und beziehungsweise oder Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Georgien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Georgien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Georgien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteili-

gung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tiflis am 30. März 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfdietrich Vogel
Heidemarie Wieczorek-Zeul

Für die Regierung von Georgien
Tamara Beruschawili

**Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juni 2001

Das in Tiflis am 11. April 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit „Förderung erneuerbarer Energien und Förderung des Gesundheitswesens“ ist nach seinem Artikel 5

am 11. April 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juni 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Georgien
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Förderung erneuerbarer Energien und Förderung des Gesundheitswesens“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung von Georgien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Georgien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2000/2001 vom 30. März 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Georgien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende weitere Finanzierungsbeiträge im Wert von bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 669 378,22, in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro, 22) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. Förderung erneuerbarer Energien im Wert von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 112 918,81, in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro, 81),
2. Förderung des Gesundheitswesens (Tuberkulosebekämpfung, Behandlung leukämiekranker Kinder) im Wert von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 556 459,41, in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro, 41),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes beziehungsweise der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei den in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Georgien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Georgien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und den Empfängern der Darlehens- und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und beziehungsweise oder Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des Jahres 2008.

(2) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Georgien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Georgien erhoben werden.

beiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung von Georgien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungs-

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tiflis am 11. April 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Wolfdietrich Vogel
 Heidemarie Wieczorek-Zeul

Für die Regierung von Georgien
 Irakli Menagarischwili

**Bekanntmachung
 über den Geltungsbereich des Übereinkommens
 über die vorübergehende zollfreie Einfuhr
 von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial
 zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke
 in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens**

Vom 19. Juni 2001

Das Übereinkommen vom 28. April 1960 über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens (BGBl. 1966 II S. 598), geändert durch das am 1. Januar 1983 zur Annahme aufgelegte Zusatzprotokoll vom 29. September 1982 (BGBl. 1995 II S. 343), wird nach Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens für die

Slowakei
 in Kraft treten.

am 8. August 2001

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 77).

Berlin, den 19. Juni 2001

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Lohkamp

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderungen vom 24. April 1998
des Übereinkommens über die Internationale Organisation
für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat)
und über das Außerkrafttreten der Betriebsvereinbarung**

Vom 19. Juni 2001

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 2000 zu den Änderungen vom 24. April 1998 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat-Übereinkommen) – BGBl. 2000 II S. 558 – wird bekannt gemacht, dass die Änderungen nach Artikel 34 Abs. 2 des Übereinkommens

am 31. Juli 2001

für die Bundesrepublik Deutschland und alle übrigen Vertragsparteien in Kraft treten werden.

Die Annahmefifikation der Bundesrepublik Deutschland ist am 30. Mai 2000 bei dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt worden.

II.

Mit Inkrafttreten der vorstehenden Änderungen des Inmarsat-Übereinkommens wird die Betriebsvereinbarung über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation in der Fassung der von der Versammlung der Vertragsparteien am 24. April 1998 angenommenen Änderung (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112; 2000 II S. 558, 567) nach ihrem Artikel XVII Abs. 2

am 31. Juli 2001

außer Kraft treten.

Berlin, den 19. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge

Vom 19. Juni 2001

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (BGBl. 1961 II S. 1097) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Rumänien am 25. Mai 2001
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1999 (BGBl. II S. 490).

Berlin, den 19. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp